

Welche Auswirkungen hat das Corona bedingte Kontaktverbot auf bestehende Umgangsregelungen und Wechselmodelle getrenntlebender Eltern?

Das durch die Corona-Krise bedingte Kontaktverbot in NRW stellt eine Herausforderung für unsere ganze Gesellschaft dar. Fragen zu den konkreten Auswirkungen des Sorge- und Umgangsrecht und damit verbundene Unsicherheiten ergeben sich insbesondere bei getrenntlebenden Eltern.

Aus der Sicht des Landesjugendamtes Rheinland müssen die gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen selbstverständlich eingehalten werden, sofern keine konkreten gesundheitsgefährdenden Anhaltspunkte dagegensprechen (vgl. auch AG Frankfurt, Beschluss vom 09. April 2020 – 456 F 5092/20). Allein aus Angst, das Kind könne sich möglicherweise anstecken, darf der Umgang nicht versagt werden. Wie in „normalen“ Zeiten, können auch in dieser Zeit Ordnungsmaßnahmen ergehen, sollten die Umgangsregelungen einseitig nicht eingehalten werden (vgl. AG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16. April 2020- 456 F 5086/20 EAUG).

Zur Frage, wie sich das per Verordnung erlassene Kontaktverbot beispielsweise auf Familien auswirkt, die in einem Wechselmodell leben, gelten die gleichen Grundsätze. Im Vordergrund steht die Gesundheit.

§ 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 (CoronaSchVO NRW) bezieht sich auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen verboten. Eine Ausnahme gilt nach § 12 Abs.1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW für Verwandten in erster Linie. Das sind Eltern mit ihren Kindern. Unproblematisch ist somit der Kontakt zum leiblichen Vater bzw. der leiblichen Mutter.

Anders ist die Situation in Patchwork Familien. Der Vater oder die Mutter haben neue Lebenspartner, diese wiederum gemeinsame oder Kinder aus vorheriger Ehe oder ähnliches. Sie zählen nicht zu den Verwandten in erster Linie.

Eine Ausnahme vom Kontaktverbot gilt nach § 12 Abs.1 Nr.2 CoronaSchVO NRW auch für „in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen“. Umfasst sind all diejenigen, die in keiner direkten Verwandtschaftslinie stehen aber zusammen in einer Wohnung oder einem Haus wohnen. Gemeint sind die Personen, die täglich zusammenleben.

Beim Wechselmodell leben die Eltern aber eben nicht mehr zusammen in einem Haushalt. Das Kind wechselt regelmäßig zwischen den Elternteilen. Von einer häuslichen Gemeinschaft im Sinne der Verordnung kann grundsätzlich entweder auf beiden oder auf keiner der Seiten gesprochen werden.

Die grundlegende Frage ist jedoch, welchen Sinn und Zweck die CoronaSchVO NRW verfolgt. Ziel der Verordnung ist es, den Kontakt mit anderen Menschen außerhalb der eigenen häuslichen Gemeinschaft zu vermeiden. Kurz „man soll unter sich“ bleiben. Sinn und Zweck ist somit der Schutz vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Auf der anderen Seite steht das Umgangs- und Sorgerecht und das Recht der Kinder und Eltern sich gegenseitig zu sehen.

Folglich muss zwischen der Aufrechterhaltung von Bindungen und dem großen Ziel der Vermeidung von Ansteckungen im Einzelfall abgewogen werden.

Auch, wenn der Kontakt zum anderen Elternteil nicht verboten ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine konkrete Gefahr der Ansteckung beim Zusammentreffen mit der „anderen“ Familie begründet und somit eine Einschränkung denkbar ist. Dies kann der Fall sein bei Personen, die einer Risikogruppe angehören oder Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten. Entschieden werden sollte immer zum Wohle des Kindes. Definitiv ausgeschlossen ist ein Umgang bzw. der Wechsel im Wechselmodell allerdings, wenn ein Elternteil erkrankt ist oder unter Quarantäne steht oder in der „anderen“ Familie eine erkrankte oder unter Quarantäne stehende Person lebt.

Eine Alternative zum persönlichen Umgang sind immer Kontakte per Telefon, Videokonferenz, Internet etc.

Weitere Informationen zur Auswirkung der Corona-Krise auf das Sorge- und Umgangsrecht finden Sie hier:

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html>

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html

Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Bearbeitungsstand: 5. Mai 2020

